



Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006

FranconoResidence AG
Frankfurt am Main

bis 15. August 2006: Rhein Main Residence GmbH,
bis 3. Mai 2006: FRIMAG Zweite Vermögens-
verwaltungsgesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Verstöße gegen nicht die Rechnungslegung betreffende Vorschriften.....	2
3	Durchführung der Prüfung.....	3
	3.1 Gegenstand der Prüfung	3
	3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
4	Feststellungen zur Rechnungslegung.....	6
	4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
	4.2 Jahresabschluss.....	6
5	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
	5.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
	5.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	7
	5.3 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
6	Bestätigungsvermerk.....	8

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2006	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2006	3
Wirtschaftliche Grundlagen	4
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard
Residence/Gesellschaft	FranconoResidence AG (bis 15. August 2006: Rhein Main Residence GmbH, bis 3. Mai 2006: FRIMAG Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main

1 Prüfungsauftrag

Am 9. Mai 2007 hat uns der Vorstand der

FranconoResidence AG, Frankfurt am Main,

--im Folgenden auch kurz „Residence“ oder „Gesellschaft“ genannt--

den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen und darüber zu berichten.

Auf die Aufstellung eines Lageberichts hat die Gesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB verzichtet.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Verstöße gegen nicht die Rechnungslegung betreffende Vorschriften

Entgegen der Verpflichtung des § 325 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss für das Vorjahr sowie die sonstigen erforderlichen Unterlagen nicht offen gelegt.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf § 335a HGB a. F.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der FranconoResidence AG für das zum 31. Dezember 2006 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfungsstrategie basiert auf einem risiko- und systemorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlansage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden ein-

zelne Prüfungsziele identifiziert sowie der anzuwendende Prüfungsansatz und die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen festgelegt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prozess der Jahresabschlusserstellung
- Werthaltigkeit der Immobilien
- Bilanzierung und Bewertung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke und anderer Vorräte
- Prüfung der Anhangsangaben
- Prüfung der Vorjahresangaben

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Residence zeichnet sich durch einen bei kleineren Unternehmen üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Hinsichtlich der Durchführung von Immobilientransaktionen (Käufe und Verkäufe) ist die Gesellschaft in die Struktur der Alleingesellschaften, der Franconofurt AG, Frankfurt am Main, eingebunden. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Unternehmen verschafft.

Die Gesellschaft beschäftigt neben dem Vorstand kein eigenes Personal. Der Geschäftsumfang ist derzeit gering. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und in geringerem Umfang analytische Prüfungshandlungen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir uns auch auf Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte und Kreditinstitute gestützt, die im Rahmen der Konzernabschlussprüfung¹ des Mutterunternehmens, der Franconofurt AG, Frankfurt am Main, eingeholt wurden.

¹ Konzernabschlussprüfer per 31. Dezember 2006 war die Ernst & Young AG, Frankfurt am Main.

Da der handelsrechtliche Jahresabschluss der Residence zum 31. Dezember 2005 nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt worden ist, haben wir uns im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2006 unter Beachtung des IDW PS 205 (Prüfung von Eröffnungsbilanzen im Rahmen von Erstprüfungen) durch geeignete Nachweise in Stichproben von der ordnungsgemäßen Bilanzierung und Bewertung der in der Vorjahresvergleichsspalte ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten, der Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes bei Bilanzierung, Ausweis und Bewertung sowie der ordnungsgemäßen Übernahme der Eröffnungsbilanzwerte überzeugt.

Wir haben die Prüfung im Mai 2007 bis zum 14. Mai 2007 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 4 und 5.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Aufgaben im Bereich der Buchführung und des Belegwesens werden von einem externen Steuerberater, Herrn Dörfler, Mörfelden-Walldorf, wahrgenommen.

Die Buchführung erfolgt EDV-gestützt unter Verwendung des Systems Datev.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Aktiengesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Gesellschaft macht von den Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 S. 3 HGB (Verzicht auf Lagebericht) sowie --soweit relevant-- §§ 274a und 288 HGB Gebrauch.

5 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Im Geschäftsjahr 2006 wurden Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 1.208 (i. Vj. TEUR 530) erzielt. Diese resultieren mit TEUR 1.111 (i. Vj. TEUR 530) aus dem Immobilienverkauf. Die erheblichen Umsatzsteigerungen sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Umstrukturierung bei der Muttergesellschaft, der Franconofurt AG, die FranconoResidence AG einen Teil des Aufteilergeschäfts der Muttergesellschaft übernommen hat.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2006 einen Immobilienbestand (einschließlich geleisteter Anzahlungen) im Umlaufvermögen von TEUR 5.324 (i. Vj. TEUR 0) aus. Zur Finanzierung dieser Investitionen wurde eine Eigenkapitalerhöhung seitens der Franconofurt AG in Höhe von TEUR 2.975 durchgeführt. Darüber hinaus wurden Darlehen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 3.332 aufgenommen.

Bezüglich der von der Gesellschaft angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden verweisen wir im Übrigen auf entsprechende Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

5.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im vierten Quartal 2006 wurden insgesamt vier Wohnungen für insgesamt TEUR 1.111 veräußert. Während der Kaufpreis bei zwei der Wohnungen erst am 31. Januar 2007 und bei den anderen zwei Wohnungen am 15. Februar 2007 fällig wurde, vereinbarte die Gesellschaft als Zeitpunkt für den Übergang von Nutzen und Lasten bereits den 31. Dezember 2006. Hierdurch erzielte die Gesellschaft bereits im Berichtsjahr einen Ertrag aus Immobilienverkäufen von TEUR 403. Ohne diese Vertragsgestaltung, die im Übrigen rechtlich nicht zu beanstanden ist, hätte sich ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR 211 und auch unter Berücksichtigung der Steuerauswirkungen ein Jahresfehlbetrag ergeben.

5.3 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

6 Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die FranconoResidence AG, Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung der FranconoResidence AG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

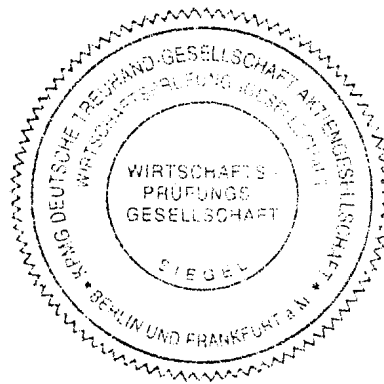
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FranconoResidence AG.“

Frankfurt am Main, den 14. Mai 2007

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Rega
Wirtschaftsprüfer

Pürsün
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**FranconoResidence AG (bis 15. August 2006 Rhein Main Residence GmbH,
bis 3. Mai 2006 FRIMAG Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH)
Frankfurt am Main**

Bilanz zum 31. Dezember 2006

AKTIVA	31.12.2006		31.12.2005
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.846,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit fertigen Bauten	5.091.273,04		0,00
2. Unfertige Leistungen	10.888,49		0,00
3. Geleistete Anzahlungen	233.007,86		0,00
		5.335.169,39	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Grundstücksverkäufen		1.111.000,00	0,00
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		3.118.020,22	34.980,97
		<u>9.567.035,61</u>	<u>34.980,97</u>

PASSIVA	31.12.2006		31.12.2005
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital		3.000.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen			
Gesetzliche Rücklagen		6.046,64	0,00
III. Bilanzgewinn		122.970,20	8.083,94
		<u>3.129.016,84</u>	<u>33.083,94</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	67.356,00		0,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>52.853,00</u>		<u>1.500,00</u>
		<u>120.209,00</u>	<u>1.500,00</u>
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.332.122,28		0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	17.099,69		0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.450.367,00		348,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.502.712,33		0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	15.508,47		49,03
davon aus Steuern: EUR 49,03 (Vj. EUR 49,03)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)			
		<u>6.317.809,77</u>	<u>397,03</u>
		<u>9.567.035,61</u>	<u>34.980,97</u>

**FranconoResidence AG (bis 15. August 2006 Rhein Main Residence GmbH,
bis 3. Mai 2006 FRIMAG Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH)
Frankfurt am Main**

Gewinn- und Verlustrechnung für 2006

	2006		2005
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	96.785,42		0,00
b) aus dem Verkauf von Grundstücken	<u>1.111.000,00</u>		<u>530.000,00</u>
		<u>1.207.785,42</u>	<u>530.000,00</u>
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		10.888,49	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		2.169,78	10,00
4. Aufwendungen aus dem Abgang von Verkaufsgrundstücken zum Restbuchwert		-707.748,93	-515.297,96
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	-24.329,65		0,00
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	<u>-45.775,04</u>		<u>0,00</u>
		<u>-70.104,69</u>	<u>0,00</u>
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-100.353,00		0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	<u>-326,94</u>		<u>0,00</u>
		<u>-100.679,94</u>	<u>0,00</u>
7. Abschreibungen auf Sachanlagen		-993,69	0,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-130.382,72	-7.294,67
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		13.148,25	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 10.049,96 (Vj. EUR 10.643,69)		-31.635,07	-11.148,69
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>192.446,90</u>	<u>-3.731,32</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-71.514,00</u>	<u>0,00</u>
13. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)		120.932,90	-3.731,32
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		8.083,94	11.815,26
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen in die gesetzliche Rücklage		6.046,64	0,00
16. Bilanzgewinn		<u><u>122.970,20</u></u>	<u><u>8.083,94</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2006

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung** sind nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie unter Beachtung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung von Wohnungsunternehmen aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Einordnung der FranconoResidence AG erfolgte gemäß der Größenklasse nach § 267 HGB als **kleine Kapitalgesellschaft**. Von den größenabhängigen Erleichterungen wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Vermögensgegenstände des Sachanlagenvermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Abschreibungen erfolgen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Wertentwicklung wird in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen.

Die Zugänge an **geringwertigen Wirtschaftsgütern** werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe abgeschrieben.

Die **fertigen und unfertigen Erzeugnisse** sind zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Unter **geleisteten Anzahlungen** werden Zahlungen für Grundstücke ausgewiesen, bei denen Übergang von Nutzen und Lasten erst in 2007 vereinbart wurde.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert unter Abzug gebotener Wertberichtigungen angesetzt.

Die **Rückstellungen** beinhalten sämtliche nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung erkennbare Risiken.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen

Sämtliche ausgewiesenen Forderungen sind binnen Jahresfrist fällig.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital in Höhe von 3.000.000,00 € ist voll eingezahlt und in 3.000.000 Stückaktien eingeteilt. Der Bilanzgewinn in Höhe von 122.970,20 € enthält mit 8.083,94 € den Gewinnvortrag des Vorjahres. Vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres wurden 6.046,64 € entsprechend § 150 Abs. 2 AktG den gesetzlichen Rücklagen zugeführt.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, da eine Tilgung der Darlehen durch eine Rückführung aus dem Objektverkauf jederzeit erfolgen kann. Zum 31. Dezember 2006 enthalten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Darlehensverbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzungen in Höhe von 3.315.860,71 €. Die Darlehen dienen zur Finanzierung von Objektankäufen und sind in voller Höhe grundpfandrechtlich besichert. Des Weiteren wurden die Mietzinsen und andere Forderungen aus Mietverträgen an die Kreditinstitute abgetreten.

III. Sonstige Angaben

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden erstmalig im Jahr 2006 gemäß der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen aufgestellt. Entsprechend wurden die Vorjahresvergleichszahlen angepasst.

Die FranconoResidence AG ist eine 100% Tochtergesellschaft der Franconofurt AG. Die Franconofurt AG hat einen konsolidierten Konzernabschluss nach IFRS erstellt. Dieser Konzernabschluss ist in den Geschäftsräumen der Franconofurt AG, Börsenstraße 2-4 60313 Frankfurt am Main erhältlich.

Zum 31. Dezember 2005 firmierte die FranconoResidence AG noch unter FRIMAG Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH. Am 3. Mai 2006 wurde die Firma zunächst in Rhein Main Residence GmbH geändert. Auf der Gesellschafterversammlung vom 20. Juni 2006 und mit Eintragung ins Handelsregister am 15. August 2006 wurde die Rhein Main Residence GmbH gemäß §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und firmiert seit dem unter FranconoResidence AG. Sitz der Gesellschaft ist unverändert Frankfurt am Main.

**FranconoResidence AG (bis 15. August 2006 Rhein Main Residence GmbH,
bis 3. Mai 2006 FRIMAG Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH)
Frankfurt am Main**

Die Geschäfte wurden im Geschäftsjahr wie folgt geführt:

vom 1. Januar bis zum 19. Juni 2006

Christian Wolf, Vorstand der Franconofurt AG, Frankfurt am Main

Carsten Siegert, Vorstand der Franconofurt AG, Frankfurt am Main

ab 20. Juni 2006

Robert Nyman, Frankfurt am Main

Der Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Aufsichtsrat besteht aus:

Carsten Siegert, Vorstand der Franconofurt AG, Frankfurt am Main (seit 20.06.2006);

Vorsitzender

Christian Wolf, Vorstand der Franconofurt AG, Frankfurt am Main (seit 20.06.2006);

Stellvertreter

Metehan Sen, Vorstand der Franconofurt AG, Frankfurt am Main (seit 20.06.2006)

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn von EUR 122.970,20 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

IV. Unterschrift des Vorstands

Frankfurt am Main, den 26. März 2007

Robert Nyman

Wirtschaftliche Grundlagen

Das **Kerngeschäft** der Gesellschaft betrifft den Erwerb von Mehrfamilienhäusern von Privatpersonen mit dem Ziel, diese nach der Aufteilung in einzelne Wohneinheiten an Dritte zu wohn- oder gewerblichen Zwecken weiter zu veräußern. Das Tätigkeitsfeld der Residence umfasst derzeit Immobilien in Frankfurt am Main.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Zweigniederlassungen werden nicht betrieben. Sämtliche Räumlichkeiten in Frankfurt am Main sind angemietet. Darüber hinaus beschäftigt die Gesellschaft keine Mitarbeiter. Der Vorstand ist bei der Gesellschaft angestellt.

Die Gesellschaft arbeitet mit folgenden zur Franconofurt Gruppe gehörenden Servicegesellschaften zusammen, die auch für die anderen Konzernunternehmen tätig werden.

Servicegesellschaft	Dienstleistung
GlobalConstruct AG	Instandhaltungsmaßnahmen
GlobalProperty GmbH	Hausverwaltung
GlobalLiving GmbH	Vermittlung von Immobilienverkäufen
Global Acquisition GmbH	Vermittlung von Immobilienkäufen/Kaufgelegenheiten
GlobalCommunication GmbH	Durchführung von Werbemaßnahmen

Die erheblichen Umsatzsteigerungen im Geschäftsjahr 2006 sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Umstrukturierung bei der Franconofurt AG die Residence einen Teil des Aufteilergeschäfts der Franconofurt AG übernommen hat. In 2006 konnten vier Immobilien veräußert werden.

Zur Finanzierung der Immobilientransaktionen dienen zum 31. Dezember 2006 folgende Darlehen:

Objekt	Darlehen	Restkapital zum 31.12.2006 ¹	Zinssatz	Laufzeit bis	Rückzahlung
EUR					
Frankfurt am Main, Kaulbachstraße 52	SEB AG, Mannheim, 1566430500 (Money- Market- Kredit)	980.000,00	Einstand + 1,5 %, zum 31.12.2006 4,97 %	31.08.2009	Aus dem Ver- kaufserlös für das Objekt jederzeit rück- zahlbares Darle- hen.
Frankfurt am Main, Bornemannstraße 6	SEB AG, Mannheim 1566422200 (Money- Market- Kredit)	315.000,00	Einstand + 1,5 %, zum 31.12.2006 5,21 %	31.08.2009	Aus dem Ver- kaufserlös für das Objekt jederzeit rück- zahlbares Darle- hen.
Frankfurt am Main, Günthersburg- allee 9, Spessart- straße 17 und Throner Straße 14	Hypo Ver- einsbank AG, München 1045468/ 1047376	700.000,00 1.300.000,00	Euribor + 1,5 %	Bis auf weiteres	Aus den Ver- kaufserlösen für die Objekte jederzeit rück- zahlbare Darle- hen.

Bei den bei der SEB AG aufgenommenen Darlehen handelt es sich jeweils um die Inanspruchnahme einer Kreditlinie, die wahlweise als Kontokorrentkredit bzw. als Money-Market-Kredit in Anspruch genommen werden kann. Die Zinssätze sind während der Laufzeit bis 30. August 2009 variabel. Sie werden jeweils für kürzere Zeiträume vereinbart und richten sich bei den Money-Market-Krediten nach dem Einstand plus 1,5 % (Marge) und bei den Kontokorrentkrediten nach der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz).

¹ Das Restkapital zum 31. Dezember 2006 entspricht auch dem Nominalkapital der aufgenommenen Darlehen.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung

Die Gesellschaft wurde mit Urkunde Nr. 662/2001 vor dem Notar Uwe Günter Waltz mit Amtssitz in Frankfurt am Main am 1. Oktober 2001 als FRIMAG Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, gegründet.

Mit Urkunde Nr. 123/2006 vom 10. Mai 2006 wurde die Firma in Rhein Main Residence GmbH geändert.

Rechtsform/Formwechsel

Aktiengesellschaft

Mit Umwandlungsvertrag vom 20. Juni 2006 (UR-Nr. 172/2006 des Notars Jürgen M. Heberer, Frankfurt am Main) wurde die formwechselnde Umwandlung gemäß der §§ 190 ff. UmwG der Rhein Main Residence GmbH in die FranconoResidence AG beschlossen. Als Umwandlungstichtag wurde der 1. Januar 2006 festgesetzt. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 15. August 2006. Zuvor war bereits das gezeichnete Kapital der Rhein Main Residence GmbH von EUR 25.000,00 auf EUR 3.000.000,00 am 10. Mai 2006 erhöht worden.

Firma und Sitz

FranconoResidence AG, Frankfurt am Main

Satzung

Die Satzung ist in der Fassung vom 20. Juni 2006 gültig.

Handelsregister

Die FranconoResidence AG ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 77805 eingetragen. Eine Abfrage des Handelsregisters vom 10. Mai 2007 lag uns vor. Seit-her ergaben sich nach den uns gemachten Angaben und dem Ergebnis unserer Prüfung keine eintragungspflichtigen Sachverhalte.

Die Rechtsvorgänger der FranconoResidence AG, die Rhein Main Residence GmbH bzw. die FRIMAG Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, waren im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 53433 eingetragen.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Aufteilung von im Eigentum der Gesellschaft stehenden Grundbesitz nach den Bestimmungen des WEG sowie der Verkauf von Eigentumswohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume an Dritte.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Grundkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 3.000.000,00 und ist vollständig eingezahlt. Das Grundkapital ist in 3.000.000,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Gewinnverteilung

Die Satzung enthält keine vom AktG abweichenden Vorschriften.

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand will der Hauptversammlung vorschlagen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 122.970,20 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorjahresabschluss

In der Gesellschafterversammlung vom 20. Januar 2006 der FRIMAG Zweite Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Rechtsvorgängerin der Residence, wurde

- (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, ungeprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 festgestellt;
- (2) beschlossen, den zum 31. Dezember 2005 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.083,94 auf neue Rechnung vorzutragen.

Größe der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB.

Verbundene Unternehmen

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Franconofurt AG, Frankfurt am Main, einbezogen. Die Gesellschaften des Franconofurt-Konzerns, bei denen die Stimmrechte über 50 % liegen, sind verbundene Unternehmen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht seit der formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft aus:

1. Carsten Siegert, Aufsichtsratsvorsitzender, Vorstand der Franconofurt AG, Frankfurt am Main
2. Christian Wolf, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Vorstand der Franconofurt AG, Frankfurt am Main
3. Metehan Sen, Vorstand der Franconofurt AG, Frankfurt am Main

Der Anhang enthält die Angaben nach § 285 Nr. 10 HGB.

Vorstand

Robert Nyman, Frankfurt am Main

Nach Beschluss des Aufsichtsrats vom 20. Juni 2006 ist Herr Robert Nyman für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Herr Robert Nyman ist einzelvertretungsbe-rechtigt und von den Vorschriften des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreit.

Der Anhang enthält die Angaben nach § 285 Nr. 10 HGB.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt Frankfurt am Main III unter der Steuernummer 45 233 73145 geführt.

Nach den uns gemachten Angaben fand bislang keine steuerliche Außenprüfung bei der Gesellschaft statt.

Die Gesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Um-satzsteuergesetzes. Es erfolgt jedoch kein Vorsteuer-abzug, da die Gesellschaft ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigt, die nicht zum Vorsteuerabzug berech-tigen.

Anlage 6

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.